



ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG

Bündnis für sozialverträgliche Arbeitszeiten in Baden-Württemberg

An alle Kommunen in Baden-Württemberg

ver.di • Postfach 10 10 45 • 70009 Stuttgart

Ansprechpartner:

Bernhard Franke

ver.di

Theodor-Heuss-Str. 2 / Haus 1

70174 Stuttgart

Telefon: 0711-88788-120

Telefax: 0711-88788-8

Mobil: 0171-8606948

bernhard.franke@verdi.de

Inhaltliche Bearbeitung:

Dr. jur Astrid Deusch

Seelsorgeamt Freiburg

Erzdiözese Freiburg

Stuttgart, den 1. Oktober 2021

Verkaufsöffnungen an Sonn- oder Feiertagen nach § 8 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) Baden-Württemberg

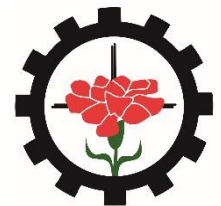
Sehr geehrte Damen und Herren,

in jüngster Zeit werden von verschiedenen Seiten wieder Forderungen laut, Verkaufsöffnungen an Sonn- oder Feiertagen nach § 8 LÖG BW, ohne einen der in der Vorschrift genannten Anlässe, zuzulassen. Die Diskussion über die Zulassung von Verkaufssonntagen hat im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Corona-bedingten Lockdowns für den Handel erneut an Fahrt aufgenommen.

Die Freigabe von Verkaufssonntagen ohne Sachgrund steht unseres Erachtens mit der Verfassung nicht in Einklang.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf das verfassungsrechtlich vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis nach Art 140 GG i. V. m. Art 139 WRV nur aus den in der Vorschrift ausdrücklich genannten Sachgründen, den sog. Anlässen in § 8 LÖG BW, wie Märkte, Messen, örtliche Feste und ähnliche Veranstaltungen, durchbrochen werden. Nach Art 3 unserer Landesverfassung Baden-Württemberg bestehen dieselben Vorgaben. Der Landesgesetzgeber hat den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage mit einfachgesetzlichen Regelungen umzusetzen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für Sonntagsöffnungen in seiner Entscheidung vom 11.11.2015 weiter konkretisiert. So muss bei Sonntagsöffnungen die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen vorgesehenen Anlässe gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf sich nur als Annex zur Anlassveranstaltung darstellen.



KATHOLISCHE BETRIEBSSELSORGE
DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART



KOLPING
LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG



KDA KIRCHLICHER DIENST
IN DER ARBEITSWELT
BADEN

KDA
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt
Evang. Landeskirche in Württemberg





ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG

Bündnis für sozialverträgliche Arbeitszeiten in Baden-Württemberg

Dies könne nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Anlassveranstaltung begrenzt werde und der Besucherstrom, den dieselbe auslöse, die Zahl der Besucher/innen übersteige, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kommen würde.

§ 8 LÖG BW stellt in seiner Zielrichtung keine allgemeine Norm zur Ermöglichung von Sonn- und Feiertagsverkauf dar. Vielmehr trägt die Vorschrift dem Erfordernis Rechnung, dass aufgrund bestimmter, im Gesetz eng definierter Veranstaltungen oder Anlässe, die typischerweise und traditionell am Sonntag stattfinden, ein Bedarf für die gleichzeitige Öffnung von Verkaufsstellen, im engen örtlichen Umfeld derselben, zu erwarten sein kann.

Ausgangspunkt für eine Freigabe des Verkaufs an Sonn- und Feiertagen ist daher immer ein Anlass i. S. d. § 8 LÖG BW. Die Vorschrift knüpft inhaltlich an die ehemaligen Regelungen in der Gewerbeordnung und dem ehemaligen Ladenschlussgesetz Bund an.

Im Übrigen stellt die Zulassung von Verkaufsoffnungen an Sonn- und Feiertagen ohne Sachgrund einen Verstoß gegen § 6 Feiertagsgesetz (FTG) Baden-Württemberg dar.

Baden-Württemberg zählt 1.101 Kommunen. Soweit in jeder Kommune drei Verkaufsoffnungen pro Jahr stattfinden sollten, wären bei Streichung der Anlässe 3.303 Verkaufsoffnungen innerhalb eines Jahres möglich. Hinzukommt, dass nach § 8 Abs. 2 LÖG BW, die Offenhaltung der Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke beschränkt werden kann, wodurch in der einzelnen Kommune sogar mehr als drei Verkaufsoffnungen pro Jahr möglich werden. So gliedert sich die Landeshauptstadt Stuttgart beispielsweise in 23 Stadtbezirke und 152 Stadtteile.

Weiter bestehen in Baden-Württemberg im LÖG umfangreiche ganzjährige Öffnungsmöglichkeiten zu Verkaufszwecken am Sonntag u. a. in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten (§ 7 LÖG BW) sowie Ausnahmen für besondere Warengruppen (§ 9 LÖG BW).

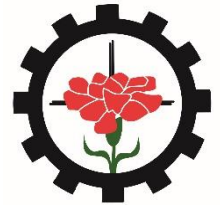
Die Erweiterung der Verkaufsoffnungen an Sonn- und Feiertagen im Handel ist im Übrigen nach unserer Ansicht ohnehin nicht geeignet, die strukturell bedingten Schwierigkeiten im örtlichen Einzelhandel zu lösen oder die Belebung der Innenstädte dauerhaft und effektiv voranzubringen.

Die Mitglieder der Allianz für den freien Sonntag und sozialverträgliche Arbeitszeiten in Baden-Württemberg appellieren daher an alle verantwortlichen Kräfte in den Kommunen, weiterhin Sorge zu tragen, dass Verkaufsoffnungen an Sonn- und Feiertagen nur im Rahmen der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben zugelassen werden und einer Ausdehnung der Möglichkeiten zu Verkaufsoffnungen eine Absage erteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Allianz für den freien Sonntag

Bündnis für sozialverträgliche Arbeitszeiten in Baden-Württemberg



KATHOLISCHE BETRIEBSSELSORGE
DIOZESE ROTTENBURG-STUTTGART



KOLPING
LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG



KDA KIRCHLICHER DIENST
IN DER ARBEITSWELT
BADEN

KDA
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt
Evang. Landeskirche in Württemberg





ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG
Bündnis für sozialverträgliche Arbeitszeiten in Baden-Württemberg

- Maximilian Heßlein -
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Baden

- Romeo Edel -
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Württemberg

- Matthias Schneider -
KAB-Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart

- Eberhard Vogt -
Kolpingwerk Baden-Württemberg

- Dr. Jendrik Scholz -
DGB-Bezirk Baden-Württemberg

- Josef Romanski -
Arbeitnehmerseelsorge, Erzdiözese Freiburg

- Wolfgang Herrmann -
Betriebsseelsorge, Diözese Rottenburg-Stuttgart

-Jürgen Mohrbacher -
Evangelische Arbeitnehmerschaft (EAN)
in der Ev. Landeskirche in Baden e. V.

- Bernhard Franke -
ver.di Baden-Württemberg

* In der "Allianz für den freien Sonntag" in Baden-Württemberg haben sich gewerkschaftliche und kirchliche Organisationen zu einem Bündnis für sozialverträgliche Arbeitszeiten zusammengeschlossen. Sie ist Teil der auf Bundesebene ins Leben gerufenen "Allianz für den freien Sonntag".

Die Mitglieder: • Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) Erzdiözese Freiburg und Diözese Rottenburg-Stuttgart • Arbeitnehmerseelsorge Erzdiözese Freiburg • Betriebsseelsorge Diözese Rottenburg-Stuttgart • Kolping Landesverband Baden-Württemberg • Evangelische Arbeitnehmerschaft (EAN) der Evangelischen Landeskirche in Baden • Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) der Evangelischen Landeskirche in Baden • Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) der Evangelischen Landeskirche in Württemberg • Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) • Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)